

Frankfurt am Main, 19.07.2023

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer informieren

**Aktuelles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts:
13b BauGB verstößt gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht
Konsequenz: Sämtliche Pläne zur beschleunigten Bebauung des
Außenbereichs sind rechtswidrig**

Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig festgestellt, dass **§ 13b** des Baugesetzbuchs (**BauGB**) mit Unionsrecht unvereinbar ist (4 CN 3.22). Die Entscheidung erging im Ergebnis der Revision eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zu einem **Bebauungsplan** der Gemeinde Gaiberg. Diese hatte im **Außenbereich** ein neues **Wohngebiet für Einfamilienhäuser** geplant. Obwohl die Planung die **Rodung und Überbauung einer ökologisch wertvollen Streuobstwiese** vorsah, wurde **keine „Umweltprüfung“** durchgeführt und **kein hinreichender Ausgleich für den Eingriff in die Natur** geplant. Aufgrund der 2017 in das BauGB eingeführten Regelung des § 13b sollten diese Maßgaben zum Schutz von Natur und Umwelt im Falle der Realisierung von Wohnbebauung entbehrlich sein.¹

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. hatte bereits im Verfahren der Bebauungsplanung auf die **mangelnde Vereinbarkeit eines Verzichts auf die Umweltprüfung mit den Vorgaben der sog. „SUP-Richtlinie“**² hingewiesen. Nachdem der Bebauungsplan Ende 2019 gleichwohl als Satzung beschlossen wurde, hatte unsere Kanzlei für den BUND als Rechtsmittel einen **Normenkontrollantrag** beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereicht. Dieser hatte im April 2020 im Eilverfahren und nachfolgend im Mai 2022 mit Urteil im Normenkontrollverfahren die Rechtsmittel abgewiesen, aber aufgrund von Zweifeln hinsichtlich der Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Im Ergebnis des Revisionsverfahrens war der Normenkontrollantrag des BUND nun erfolgreich: **Der Bebauungsplan wurde vom BVerwG für unwirksam erklärt, da dieser auf der für europarechtswidrig erkannten Vorschrift des § 13b BauGB beruhte.**

Die für sein Urteil maßgeblichen Gründe hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Pressemitteilung veröffentlicht: <https://www.bverwg.de/pm/2023/59>

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_13b.html

² Richtlinie 2001/42/EG – Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP);

<https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/assessment-of-the-certain-effects-of-plans-and-programmes-on-the-environment-sea.html>

Pressemitteilung des BUND Baden-Württemberg: <https://www.bund-bawue.de/service/pressemitteilungen/detail/news/bund-klage-stoppt-flaechenfrass-bundesverwaltungsgericht-gibt-klage-gegen-13-b-baugb-statt/>

Wir weisen darauf hin, dass das Urteil bundesweit beachtlich ist und sämtliche Bebauungspläne betrifft, die im so genannten „vereinfachten, beschleunigten Verfahren“ Wohnbebauung im Außenbereich – insbesondere ohne Umweltbericht, Umweltprüfung und Ausgleichsplanung – ermöglichen soll(te).

Noch nicht abgeschlossene Verfahren nach § 13b BauGB müssen eingestellt bzw. in das „Regelverfahren“ der Bebauungsplanung gem. §§ 1 ff. BauGB überführt werden. Das bedeutet, dass fehlende Prüfungen und Planungen durchgeführt sowie in einem ordnungsgemäßen Verfahren behandelt werden und neu beschlossen werden müssen.

Die Bedeutung des Urteils erfasst aber auch bereits abgeschlossene Bebauungsplanverfahren. Diese sind sämtlich aufgrund des Verstoßes gegen die Vorgaben der SUP-Richtlinie und des Fehlens der danach erforderlichen Untersuchungen sowie Unterlagen rechtswidrig.

Der bzw. die **Mängel** der Bebauungsplanung **müssen** allerdings **binnen eines Jahres** nach öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (siehe jeweiliges kommunales Mitteilungsblatt) **schriftlich bei der Gemeinde** gerügt werden. Die Gemeinde muss dem Mangel dann abhelfen und die Fehler beseitigen.

Außerdem besteht **binnen eines Jahres** ab der öffentlichen Bekanntmachung die Möglichkeit, nach Maßgabe des § 47 VwGO³ gegen den Satzungsbeschluss einen **Normenkontrollantrag** zum Verwaltungsgerichtshof bzw. Obergerverwaltungsgericht einzureichen.

Berechtigt hierzu ist

- jede i.S.v. § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung,
- jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie
- jede Behörde.

Jeder zulässige Normenkontrollantrag zieht eine gerichtliche Prüfung u.a. der binnen Jahresfrist geltend gemachten Fehler nach sich. **Kommt die gerichtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Bebauungsplan im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und beschlossen wurde, wird dies aufgrund des aktuellen Urteils des BVerwG nunmehr grundsätzlich den gerichtlichen Ausspruch der Unwirksamkeit des Bebauungsplans erbringen.**

³ https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_47.html;

Der den BUND Baden-Württemberg vertretende Rechtsanwalt Dirk Teßmer erklärt:

„Das Urteil ist für den Umwelt- und Naturschutz von großer Bedeutung, da in den vergangenen Jahren viele tausende Bebauungspläne in dem „vereinfachten, beschleunigten Verfahren“ – ohne Umweltprüfung ohne Eingriffs-Ausgleich – aufgestellt bzw. beschlossen wurden.

Der dadurch bereits entstandene Schaden für Umwelt und Natur ist immens und es ist insbesondere für den Schutz der Biodiversität von großer Bedeutung.

Es ist zu hoffen, dass die Gemeinden neuen Wohnraum künftig – der gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 5, § 1a Abs. 2 BauGB entsprechend – vorrangig innerörtlich entwickeln und nur dann, wenn die diesbzgl. Möglichkeiten ausgeschöpft sind, unter besonderer Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes eine Überplanbarkeit des Außenbereichs prüfen. Jedenfalls ist nunmehr sichergestellt, dass dies auch bei Wohnbebauung nur unter vollständiger Beachtung der Vorgaben der europäischen und deutschen Regelungen zum Schutz von Umwelt und Natur möglich ist.“

Rückfragen beantworten wir Ihnen gerne!